



Beschlossen in der 1. ordentlichen Generalversammlung am 02.02.2006 in Windischgarsten, geändert in der Generalversammlungen am 01.10.2008 in Graz, am 15.10.2009 in Wels, am 20.10.2010 in Wien, am 16.10.2012 in Linz und am 21.10.2020 in Linz.

Präambel

- § 1 **Name und Sitz des Verbandes**
- § 2 **Grundsätze, Ziel und Zweck des Verbandes**
- § 3 **Mittel zur Erreichung des Zweckes**
- § 4 **Mitgliedschaft**
- § 5 **Aufnahme eines Vereines**
- § 6 **Rechte der Mitglieder**
- § 7 **Pflichten der Mitglieder**
- § 8 **Verlust der Mitgliedschaft**
- § 9 **Organe des Verbandes**
- § 10 **Ordentliche Generalversammlung**
- § 11 **Wirkungsbereich der ordentlichen Generalversammlung**
- § 12 **Die außerordentliche Generalversammlung**
- § 13 **Das Präsidium**
- § 14 **Wirkungsbereich des Präsidiums**
- § 15 **Sportausschuss/Verbandsleitung**
- § 16 **Landes-Sportausschuss**
- § 17 **Kontrollausschuss/Rechnungsprüfer**
- § 18 **Schiedsgericht**
- § 19 **Auflösung des Verbandes**

Präambel

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1
Name und Sitz des Verbandes

- 1) Der Verband führt den Namen "Österreichischer Polizeisportverband (ÖPOLSV)" und übt seine Tätigkeit im gesamten Bundesgebiet aus.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Linz.
- 3) Der Verband ist Mitglied der Union Sportive des Polices d'Europe (USPE) und der Union Sportive Internationale des Polices (USIP).

§ 2
Grundsätze, Ziel und Zweck des Verbandes

- 1) Der Verband ist überparteilich und unabhängig. Die Mitgliedsvereine sind in Bezug der Zugehörigkeit zu Dach- und Fachverbänden autonom.
- 2) Zweck des Verbandes ist die Koordination und Betreuung aller Polizeisportvereine und -vereinigungen Österreichs.
Verbandsziel ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Dienst-, Leistungs- und Spitzensports in der Polizei und in den Polizeisportvereinen/vereinigungen.
Zur Erzielung einer Breitenwirkung wird die Aufnahme von zivilen Vereinsmitgliedern z.B. Betrieb von Jugendmannschaften, Teilnahme an Verbandsmeisterschaften, sowie allgemeine Jugend- und Seniorenaktivitäten, gefördert.

Der Verband nimmt die Interessen gegenüber Behörden, Polizeikommanden und sonstigen Institutionen wahr und vertritt die Ziele des österreichischen Polizeisports nach außen.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) sportliche Beziehungen zu Mitgliedsorganisationen der USPE/USIP, gleichartiger Verbände und Vereine des In- und Auslandes
 - b) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - c) die jährliche Abhaltung von Sportveranstaltungen
 - d) Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen
- 3) Jedwede Tätigkeit dient gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Mitgliedsvereine und ist nicht auf Gewinn abgestellt.
 - 4) Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem jeweiligen Kalenderjahr.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Subventionen
- b) Erträge wirtschaftlicher Tätigkeiten
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) Mitgliedsbeiträge (aus den Mitgliedsvereinen in Höhe von 1 Euro pro zahlendem Mitglied)

- e) Spenden und sonstige Zuwendungen
- f) Sponsoring

§ 4 **Mitgliedschaft**

- 1) Der Verband besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - Unterstützenden Mitgliedern
- 2) a) Ordentliches Mitglied kann jede bei der zuständigen Vereinsbehörde nicht untersagte Polizeisportvereinigung bzw. jeder Polizeisportverein sein oder werden, deren Vereinsvorstand mehrheitlich mit Funktionäre aus dem Aktiv- oder Ruhestand der Sicherheitsbehörden (Bundesministerium für Inneres, Sicherheits- und Bundespolizeidirektionen) und der Bundespolizei zusammengesetzt ist.

b) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Polizeisport erworben haben.

c) Unterstützende Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Verbandsziele in besonderem Maße unterstützen
- 2) Zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums Personen gewählt werden, die sich um den österreichischen Polizeisport besondere Verdienste erworben haben.
- 4) Unterstützende Mitglieder werden vom Präsidium aufgenommen.

§ 5 **Aufnahme eines Vereines**

- 1) Für die Aufnahme eines Vereines ist ein schriftliches Ansuchen an das Präsidium des ÖPOLSV erforderlich.
- 2) Die Aufnahme eines Vereines kann nur mit Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Verein eine Berufung an die nächste Generalversammlung zu.

§ 6 **Rechte der Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder:

- 1) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes
- 2) Anträge an das Präsidium und an die Generalversammlung zu stellen
- 3) Das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung
- 4) Ausübung des Stimmrechts nach den Bestimmungen dieser Statuten
- 5) Einsichtnahme in die Verbandsführung und in die Gebarung der wirtschaftlichen Tätigkeiten

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder:

- 1) Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
- 2) Sitz mit beratender Stimme in der Generalversammlung

Unterstützende Mitglieder:

- 1) Möglichkeit der Gewährung von Werbemaßnahmen (beispielsweise bei Verbandsveranstaltungen)
- 2) Kostenloser Bezug von Publikationen
- 3) Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen der Verbandsorgane und ihren eigenen eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

Sämtliche Mitglieder haben das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu wahren und bei der Aufnahme von Zivilpersonen eine besondere Sorgfaltspflicht an den Tag zu legen.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Auflösung
 - c) Ausschluss
- 2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche, statutengemäß unterzeichnete Austrittserklärung.
- 3) Der Ausschluss kann durch die Generalversammlung erfolgen, wenn die Statuten verletzt, die Interessen des Verbandes geschädigt, oder wenn Beschlüssen der Verbandsorgane nicht entsprochen wird.
- 4) Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen Monatsfrist an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung berufen.
- 5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft gehen sämtliche Rechte verloren. Dagegen bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband aufrecht, die zum Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft bestanden haben.

§ 9

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die (ordentliche und außerordentliche) Generalversammlung
- b) das Präsidium

- c) der Sportausschuss
- d) die Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht
- f) allfällige Unterausschüsse

§ 10

Ordentliche Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer findet im Rahmen der Generalversammlung jedes 2. Jahr statt.
- 2) Jede ordentliche Generalversammlung muss spätestens sechs Wochen vorher vom Präsidium mit Angabe der Tagesordnung und des Ortes schriftlich einberufen werden.
- 3) Die Generalversammlung setzt sich aus dem Sportausschuss und je zwei mit Vollmacht ausgestatteten Vereinsvertretern die dem Vorstand der Mitgliedsvereine angehören sollen, zusammen. Die zwei Vereinsvertreter haben je ein Stimmrecht, die Mitglieder des Sportausschusses sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- 4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später am selben Ort und mit derselben Tagesordnung die Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig ist.
- 5) Anträge, die in der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vorher beim Präsidium schriftlich eingebracht werden und sind diese vom Präsidium den Mitgliedsvereinen binnen Wochenfrist zuzusenden.
- 6) Anträge, die nicht fristgerecht eingebracht worden sind, können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt. Auf diesen Umstand ist in der Ausschreibung zur Generalversammlung besonders hinzuweisen.
- 7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, der Generalsekretär.
- 8) Bei jeder Abstimmung entscheidet eine 2/3 Mehrheit.
- 9) Über die Verhandlungen in den Generalversammlungen ist Protokoll zu führen. Aus diesem müssen die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und alle Angaben ersichtlich sein, um eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen. Das Protokoll über die Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens nach sechs Wochen zuzusenden. Die Mitglieder haben das Recht innerhalb weiterer acht Wochen nach Erhalt des Protokolls gegen die Richtigkeit schriftlich begründete Einwendungen zu erheben. Solche Einwendungen sind nur zulässig, wenn behauptet wird, dass das Protokoll den beurkundeten Vorgang unrichtig, oder einen gestellten Antrag überhaupt nicht wiedergibt. Im Falle der Erhebung von solchen Einwendungen sind diese auf ihre Stichhaltigkeit an Hand der schriftlichen Unterlagen oder vorhandener Tonaufzeichnungen vom Schriftführer in Gegenwart des Einspruchswerbers zu prüfen. Im Falle berechtigter Einwendungen ist das Protokoll zu berichtigen, die Berichtigungen sind den Mitgliedern zuzustellen.

§ 11

Wirkungsbereich der ordentlichen Generalversammlung

In den Wirkungsbereich der ordentlichen Generalversammlung fallen:

- 1) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
- 3) Tätigkeitsberichte:
 - a) der Präsidenten
 - b) des Generalsekretärs
 - c) des Sportdirektors
 - d) des Schriftführers
 - e) des Kassiers
 - f) des Pressereferenten
 - g) die schriftlichen Berichte der Fachreferenten
- 4) Bericht des Rechnungsprüfers
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung der Verbandsorgane
- 6) Wahl des Präsidiums
 - Des Präsidenten
 - der Vizepräsidenten
 - des Generalsekretärs
 - des Sportdirektors und Stellvertreter
 - des Schriftführers
 - des Kassiers
 - des Pressereferenten
- 7) Wahl der Rechnungsprüfung (zwei Prüfer)
- 8) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- 9) Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, des Sportausschusses und der ordentlichen Mitglieder
- 10) Vorschläge an das BMI über Vergabe der Österreichischen Bundespolizeiemeisterschaften
- 11) Entscheidung über Einsprüche gegen die Nichtaufnahme eines Vereines
- 12) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedsvereines
- 13) Entscheidungen zu Fragen des Mitgliedsbeitrages
- 14) Änderungen der Statuten
- 15) Allfälliges

§ 12

Die außerordentliche Generalversammlung

- 1) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
 - a) wenn die Mehrheit des Präsidiums den Antrag stellt
 - b) wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies fordert
 - c) wenn der Antrag auf eine freiwillige Auflösung des Verbandes gemäß den Beschlüssen nach lit. a und b gestellt wird
- 2) Die Einberufung hat durch das Präsidium binnen sechs Wochen nach dem gestellten Antrag gemäß Abs. 1 zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung. Aus dem gleichen Grund kann eine weitere außerordentliche Generalversammlung nicht beantragt werden.

§ 13

Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) dem Generalsekretär
- d) dem Sportdirektor und Stellvertreter
- e) dem Schriftführer
- f) dem Kassier
- g) dem Pressereferenten

§ 14

Wirkungsbereich des Präsidiums

- 1) Dem Präsidium als Leitungsorgan obliegen alle Angelegenheiten, die nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.
- 2) In den Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - c) Aufnahme bzw. Ablehnung von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern
 - d) Antragstellung an die Generalversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Wahrnehmung der sportlichen Beziehungen durch Entsendung von Auswahlmannschaften zu Veranstaltungen der USPE und der USIP, sowie zu nationalen und internationalen exekutiven Sportveranstaltungen, jeweils unter Einbindung des Sportdirektors / Stellvertreters und der Fachreferenten
 - f) Erstellung des alljährlichen Rechnungsabschlusses
 - g) Vorbereitung der Anträge für die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung
 - h) Bestellung und Abberufung der Fachreferenten

- 3) Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Präsidiums besteht bis zur nächsten Generalversammlung die Möglichkeit Mitglieder in das Präsidium zu kooptieren.
- 4) Die Einberufung des Präsidiums erfolgt grundsätzlich mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Anschluss der Tagesordnung durch den Präsidenten.
- 5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6) Über alle Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird den Präsidiumsmitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt wenn bis zur nächst folgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Wird ein Einspruch erhoben, so ist nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 9 vorzugehen.
- 7) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus welcher hervorgeht, welche sachlichen Angelegenheiten von den einzelnen Mitgliedern des Präsidiums allein und welche nur vom Gesamtpräsidium behandelt werden.
- 8) Der Präsident vertritt den Verband nach innen und außen, bei Verhinderung ein Vizepräsident; im Falle der Verhinderung von Präsident und Vizepräsidenten auch der Generalsekretär.
- 9) Wichtige Geschäftsstücke werden vom Präsidenten und Schriftführer (Stellvertreter), in finanziellen Angelegenheiten vom Präsidenten und Kassier (Stellvertreter) gefertigt.
- 10) Dem Generalsekretär obliegt die operative Geschäftsführung; er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und trifft Entscheidungen in all jenen Angelegenheiten, die nach den Satzungen nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

§ 15 **Sportausschuss**

- 1) Der Sportausschuss besteht aus dem Präsidium und den Fachreferenten. Den Vorsitz führt der Sportdirektor oder sein Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen vorher, schriftlich unter Anführung der Tagesordnung durch das Präsidium.
- 2) Dem Sportausschuss obliegt die Wahrung der sportlichen Interessen des ÖPOLSV.
- 3) Erstellung des Budgetvoranschlages in Übereinstimmung mit dem jährlichen Sportprogramm.
- 4) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- 5) Die Vorschläge und Empfehlungen des Sportausschusses werden in der Generalversammlung, sofern die Entscheidung nicht vom Präsidium getroffen wird, als Anträge eingebracht. Dabei findet der § 10 Abs. 5 keine Anwendung.
- 6) Die Fachreferenten sollen eine entsprechende Ausbildung als Trainer oder Lehrwart in der von ihnen vertretenen Sportart besitzen oder in Vorbereitung (Studium) zu einer solchen Ausbildung stehen.

- 7) Das Protokoll der Sportausschusssitzung ist den Mitgliedsvereinen schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Landes-Sportausschuss

In jedem Bundesland soll von den in § 4 Abs. 2a angeführten, ordentlichen Mitgliedsvereinen ein Landes-Sportausschuss eingesetzt und paritätisch besetzt werden (je ein Vertreter). Sie sind in ihren Entscheidungen autonom.

Der Landes-Sportausschuss koordiniert gemeinsame Aktivitäten der Vereine auf Landesebene.

§ 17

Rechnungsprüfung

- 1) Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Sportausschusses sein.
- 2) Der Rechnungsprüfung obliegt die Überwachung der Finanzgebarung und der Geschäftsführung des Verbandes und der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Ihm sind alle Geschäftsbücher und Belege des Verbandes zur Einsichtnahme vorzulegen, ebenso der alljährliche Rechnungsabschlussbericht des Kassiers.
- 3) Er hat aus eigener Initiative oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine, mindestens jedoch jährlich die Geschäftsgebarung zu überprüfen und darüber dem Präsidium zu berichten. Das Präsidium hat in geeigneter Weise die ordentlichen Mitglieder zu informieren. Geschieht diese Information im Rahmen einer Generalversammlung, ist die Rechnungsprüfung einzubinden.
- 4) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind zu allen Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen, sie haben dort nur beratende Stimme.

§ 18

Schiedsgericht

- 1) Bei allen Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu den einzelnen Mitgliedsvereinen, als auch zwischen den letzteren untereinander, entscheidet das Schiedsgericht. Jeder Streitteil wählt zwei Mitglieder als Schiedsrichter, die wiederum ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Kann über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los. Der Vorsitzende darf keinem der Streitteile angehören.
- 2) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.
- 3) Für die ordentlichen Mitglieder besteht die Verpflichtung, alle Streitigkeiten, die sich aus dem Verbandsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht zur Schlichtung zu übertragen.
- 4) Gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 19

Auflösung des Verbandes

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens einberufenen Generalversammlung, bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vereinsdelegierten (§ 10 Abs. 3) mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Wird die Auflösung beschlossen, ist in dieser Generalversammlung auch mit 2/3 Stimmenmehrheit zu beschließen, welcher sportlichen gemeinnützigen Organisation das Vermögen des Verbandes zufällt.